



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.598883 / 202.03/2014/00168

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Dnu

**Bern-Wabern, 30. September 2016**

# Vereinbarung

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft**  
vertreten durch  
das Staatssekretariat für Migration SEM

und

**dem Kanton St. Gallen**  
vertreten durch  
die Regierung des Kantons St. Gallen,  
diese gemäss Beschluss vom 27. September 2016 (RRB 2016/666)  
vertreten durch den Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes,  
Regierungsrat Fredy Fässler

und

**der Stadt Altstätten**  
vertreten durch den Stadtrat Altstätten,  
dieser gemäss Beschluss vom 5. September 2016 (SRB 1259)  
vertreten durch Stadtpräsident Ruedi Mattle  
sowie durch Stadtschreiberin Yvonne Müller

betreffend

das Bundesasylzentrum (BAZ) Altstätten  
als Verfahrenszentrum der Region Ostschweiz

## **Art. 1 Ausgangslage**

Die Stadt Altstätten verkauft dem Bund ein Grundstück (Grundbuch Nr. 3411) im Gebiet Hädler. Der Bund wird dort ein Bundesasylzentrum als Verfahrenszentrum der Region Ostschweiz bauen und betreiben. Dieses bietet Platz für die Unterbringung von maximal 390 Asylsuchenden und für rund 110 Büroarbeitsplätze. Eine temporäre Überbelegung in Notsituationen bedarf der vorgängigen Absprache zwischen SEM und Stadtrat Altstätten.

Der Standort des Empfangs- und Verfahrenszentrums (EVZ) an der Bleichemühlistrasse 6 (Grundbuch Nr. 4200) wird nach Inbetriebnahme des neuen Zentrums aufgegeben.

Diese Vereinbarung tritt zusammen mit dem Kaufvertrag über die Liegenschaft Nr. 3411 und dem Kaufrechtsvertrag über die Liegenschaft Nr. 4200 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stadt Altstätten in Kraft. Sie hat zum Ziel, die Rahmenbedingungen für den Betrieb des neuen Bundesasylzentrums festzulegen.

## **Art. 2 Rechtliches**

Mit dem Inkrafttreten des Kaufvertrages und mit dem Eintrag im Grundbuch wird die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Eigentümerin des Grundstücks Hädler.

Das BBL ist Bauherr für die Errichtung des geplanten Bundesasylzentrums und allfälliger Erweiterungsbauten auf der Parzelle Nr. 3411. Soweit es das Beschaffungsrecht des Bundes (Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, BöB, SR 172.056.1 und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VöB, SR 172.056.11) zulässt, werden lokale und regionale Anbieter zur Offertstellung eingeladen. Wird das Bundesasylzentrum durch einen TU oder GU erstellt, muss sich dieser verpflichten, diese Vorgaben im Rahmen des Bundesbeschaffungsrechts ebenfalls einzuhalten.

Vor der ersten Ausschreibung informiert das Bundesamt für Bauten und Logistik an einer Veranstaltung in Altstätten über Vorgehen und Verfahren sowie weitere relevante Aspekte.

## **Art. 3 Gegenstand der Vereinbarung**

Das SEM, der Kanton St. Gallen und die Stadt Altstätten schaffen gemeinsam die notwendigen Rahmenbedingungen für einen sicheren, reibungslosen und effizienten Betrieb des Bundesasylzentrums Altstätten (BAZ Altstätten) als Verfahrenszentrum der Region Ostschweiz. Dazu gehören namentlich die Regelung der Zusammenarbeit, des Betriebs, der Betreuung und Beschäftigung sowie der Sicherheit.

## **Art. 4 Leitung**

Das BAZ Altstätten wird von einem oder einer Mitarbeitenden des SEM geleitet (Leitung). Die Leitung ist Ansprechpartner für Kanton und Stadt für alle Belange des BAZ.

## **Art. 5 Betrieb**

Der Betrieb des BAZ richtet sich namentlich nach der Verordnung des EJPD über den Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich (Betriebsverordnung EJPD; SR 142.311.23).

Die Hausordnung enthält die genauen Regelungen, wie die Öffnungszeiten, die Kontrollen beim Ein- und Ausgang sowie die Tagesstrukturen. Die Asylsuchenden werden zeitnah nach deren Eintritt über die Hausordnung sowie über wichtige Verhaltensregeln inner- und ausserhalb des BAZ orientiert.

Das SEM sorgt im Rahmen des Gesetzes für die Einhaltung der Hausordnung. Allfällige Massnahmen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Das SEM sorgt für die notwendige Beschilderung des Weges zum BAZ.

## **Art. 6 Betreuung und Beschäftigung**

Für die Betreuung und Beschäftigung der Asylsuchenden im BAZ Altstätten ist das SEM verantwortlich. Das SEM beauftragt hierzu eine Betreuungsfirma mit ausgewiesener Kompetenz. Diese ist dafür besorgt, dass täglich ein sinnvolles und möglichst umfassendes Angebot an Tagesstrukturen für die Asylsuchenden zur Verfügung steht (Beschäftigung, Sport- und Freizeitangebote, Schulungen etc.). Hierfür sorgt der Bund für geeignete Räumlichkeiten und Anlagen im BAZ Altstätten. Zudem führt das SEM im BAZ einen Kiosk für die Asylsuchenden.

Der Kanton St. Gallen und die Stadt Altstätten unterstützen den Betrieb des BAZ bei Beschäftigungsprogrammen (gemeinnützige Arbeiten zugunsten der Öffentlichkeit) für die Asylsuchenden. Der Bund richtet dafür Beiträge gemäss Art. 91 Abs. 4bis AsylG aus. Die Einzelheiten werden in einer separaten Leistungsvereinbarung gemäss Art. 6a Bst. f der Betriebsverordnung EJPD geregelt.

Infrastruktur, Betreuung und Beschäftigung werden so ausgestaltet, dass der Betrieb des BAZ mit Rücksicht auf das regionale Gewerbe erfolgt.

Die Vereinbarungspartner unterstützen die Möglichkeiten zur Begegnung zwischen der Wohnbevölkerung und den Asylsuchenden sowie den Einsatz von Freiwilligen.

Das SEM berücksichtigt im Rahmen des anwendbaren Beschaffungsrechts beim Betrieb regionale Produzenten und Dienstleister.

## **Art. 7 Sicherheit**

Für die Sicherheit im BAZ Altstätten ist das SEM verantwortlich. Es erarbeitet zusammen mit der Kantonspolizei St. Gallen und anderen behördlichen Sicherheitsorganisationen (Feuerwehr u.a.) ein Sicherheitskonzept. Dieses wird bei Bedarf und gegenseitigem Einverständnis angepasst.

Für die Sicherheit im BAZ beauftragt das SEM einen privaten Sicherheitsdienstleister. Dieser gewährleistet die Sicherheit innerhalb des umzäunten Bereichs des BAZ rund um die Uhr. Der private Sicherheitsdienstleister kann bei Bedarf und nach Absprache mit der Stadt Altstätten

und der Kantonspolizei St. Gallen auch ausserhalb des BAZ ergänzend und subsidiär zum Einsatz der Kantonspolizei zur Gewährleistung der Sicherheit eingesetzt werden. Ein umfassendes Sicherheitsdispositiv wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten erarbeitet und umgesetzt. Das SEM und der Sicherheitsdienstleister suchen frühzeitig den Kontakt mit der Kantonspolizei St. Gallen.

Das BAZ wird bei der Erstellung umzäunt. Es finden Eingangs- und Ausgangskontrollen statt, welche protokolliert werden.

Für den Schiessbetrieb des angrenzenden Schiessstandes wird im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein spezielles Sicherheitsdispositiv abgesprochen.

Das SEM ergreift namentlich bei Hinweisen auf mögliche Störungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden die notwendigen und geeigneten Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Diese Massnahmen werden durch die Begleitgruppe laufend analysiert.

Der Bevölkerung von Altstätten und Umgebung steht für alle Belange des BAZ eine vom SEM eingerichtete und ständig besetzte Hotline zur Verfügung.

Der Kanton St. Gallen sorgt mit ausreichender polizeilicher Präsenz für die Sicherheit im Umfeld des BAZ und in Altstätten.

Das SEM beteiligt sich an den Sicherheitskosten, indem es dem Kanton St. Gallen die gesetzlich vorgesehene Sicherheitspauschale entrichtet (Art. 91 Abs. 2ter AsylG und Art. 41 Abs. 1 Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312).

Die Sicherheitspauschale wird für die Schaffung personeller Ressourcen bei der Kantonspolizei zur Gewährleistung der Sicherheit im Umfeld des BAZ und in Altstätten eingesetzt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsrates zur Bewilligung des Besoldungsbudgets.

## **Art. 8 Kompensation**

Die Kompensationen für Aufenthalt und Rückführung der Asylsuchenden richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen der Kantone. Zur Zeit der Unterzeichnung der Vereinbarung gilt der Beschluss der SODK vom 21. September 2012.

Der Kanton St. Gallen wird der Stadt Altstätten während der Dauer des Betriebs des BAZ keine Personen des Asylbereichs zuweisen. Der Kanton St. Gallen überbindet diese Verpflichtung an jegliche Organisationen, welche mit der Zuweisung von Personen des Asylbereichs betraut sind. Vorbehalten bleibt die zulässige, selbstständige Wohnsitznahme.

Das SEM wie auch der Kanton St. Gallen verpflichten sich, während der Dauer des Betriebs des BAZ ohne Zustimmung der Gemeinde keine anderen (zeitlich befristeten oder unbefristeten) Asylzentren oder ähnliche Anlagen in Altstätten zu führen.

## **Art. 9 Begleitgruppe**

Die Vereinbarungspartner initiieren eine Begleitgruppe, in welcher u.a. Vertreter von Behörden der Stadt Altstätten und des Kantons St. Gallen, Vertreter der Anwohnerschaft und angrenzender Betriebe, des SEM sowie Vertreter der Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister des SEM vertreten sind. Die Begleitgruppe konstituiert sich selbst.

Die Begleitgruppe unterstützt den Betrieb des BAZ, tauscht Erfahrungen aus, bespricht allfällige Probleme und sucht für diese geeignete und partnerschaftliche Lösungen. Dabei kann sie jederzeit Verbesserungsvorschläge für den Betrieb des BAZ beim SEM einbringen. Das SEM nimmt innert maximal 20 Arbeitstagen Stellung zu eingereichten Verbesserungsvorschlägen. In begründeten dringenden Fällen kann die Begleitgruppe eine Antwort innert maximal 5 Arbeitstagen fordern. Verbesserungsvorschläge werden entweder zeitnah umgesetzt oder das SEM begründet die Ablehnung des Vorschlags und unterbreitet der Begleitgruppe eine alternative Lösung.

Ergeben sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung Schwierigkeiten oder Konflikte, die von der Begleitgruppe nicht behoben werden können, verpflichten sich die Vereinbarungspartner zur raschen gemeinsamen Lösungssuche.

## **Art. 10 Schliessung des Empfangs- und Verfahrenszentrums Bleichemühlstrasse 6**

Das SEM verpflichtet sich gegenüber der Stadt Altstätten, das heutige Empfangs- und Verfahrenszentrum auf Grundstück Nr. 4200 Bleichemühlstrasse 6 in Altstätten innert sechs Monaten nach Bezug des neuen BAZ Altstätten zu schliessen und das Grundstück Nr. 4200 nicht mehr für Zwecke im Sinne des Asylgesetzes zu verwenden. Auch während dieser Übergangszeit sind nie mehr als 390 Asylsuchende in beiden Zentren zusammen untergebracht.

## **Art. 11 Besonderes**

Diese Vereinbarung kann nur mit Zustimmung aller Partner abgeändert werden. Vor der Inbetriebnahme des neuen BAZ Altstätten wird die Vereinbarung auf ihre Aktualität überprüft. Ebenso werden vor Inbetriebnahme des neuen BAZ Altstätten die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Abläufe gemeinsam definiert, Leistungsvereinbarungen und Sicherheitsdispositive erstellt und abgestimmt sowie die Begleitgruppe gebildet.

Der Unterricht von schulpflichtigen Kindern findet im BAZ statt. Der Kanton St. Gallen organisiert den Grundschulunterricht und trifft die dazu nötigen Regelungen unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Das SEM beteiligt sich nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes vom 25. September 2015 mittels separater Vereinbarung an den Kosten. Für die Stadt Altstätten entstehen keine Beschulungskosten.

Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender erfolgen bis zur Zuweisung an einen Kanton (Art. 27 Abs. 3 AsylG) zulasten des Bundes.

Nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes vom 25. September 2015 trägt der Bund bis zur Zuweisung an einen Kanton die Kosten der Vertrauensperson. Das SEM weist Personen, für die Massnahmen der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig sind, möglichst

rasch einem Kanton zu.

Das SEM fördert den Kontakt zwischen den Asylsuchenden und der Bevölkerung von Altstätten, zum Beispiel mit der Durchführung von Begegnungstagen. Vor Eröffnung des BAZ organisiert das SEM einen Tag der offenen Türe.

Allfällige Schäden oder Verunreinigungen aus dem Betrieb des BAZ werden vom SEM beseitigt oder übernommen.

Das SEM und die Stadt Altstätten einigen sich, wenn Bedarf nach speziellen Transportdiensten des SEM besteht, zum Beispiel wenn die öffentlichen Verkehrsmittel zu stark ausgelastet sind. Die Transportkosten werden durch das SEM getragen.

Die Pläne und das Modell des neuen BAZ Altstätten werden vor Baubeginn in Altstätten ausgestellt und erläutert.

## **Art. 12 Information**

Das SEM ist für die Information der Öffentlichkeit oder Dritter in Zusammenhang mit dem Betrieb des Bundesasylzentrums zuständig. Die Partner werden jeweils sachdienlich informiert resp. vorinformiert. Bei Sachverhalten, die alle Vereinbarungspartner betreffen, erfolgt eine vorgängige Absprache.

Das SEM informiert die Stadt Altstätten mindestens monatlich über die Auslastung sowie über den laufenden Betrieb des BAZ Altstätten.

Ansprechpartner für die Vertragsparteien sind im Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags:

Für die Stadt Altstätten: Ruedi Mattle ([ruedi.mattle@altstaetten.ch](mailto:ruedi.mattle@altstaetten.ch), 071 757 77 04)

Für den Kanton St. Gallen: Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär SJD  
([hans-rudolf.arta@sg.ch](mailto:hans-rudolf.arta@sg.ch), 058 229 36 00)

Für das SEM: Martin Reichlin ([martin.reichlin@sem.admin.ch](mailto:martin.reichlin@sem.admin.ch), 058 465 93 50)

Über Wechsel der Ansprechpersonen informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

**Diese Vereinbarung wird dreifach gleichlautend erstellt und unterzeichnet.**

Ort und Datum:

Altstätten, ... 04. OKT. 2016 .....

Für die Stadt Altstätten

Ruedi Mattle, Stadtpräsident

Yvonne Müller, Stadtschreiberin

  
.....  
.....

Ort und Datum:

St. Gallen, 12. Okt. 2016

Für den Kanton St. Gallen

Fredy Fässler, Regierungsrat


  
.....  
.....

Ort und Datum:

Wetzlar, 8. 10. 2016

Für das Staatssekretariat für Migration

Barbara Büschi, Stv Direktorin SEM

  
.....  
.....